

Statuten Turnverein Ibach

I. Name, Sitz

1. Der Turnverein Ibach (nachfolgend TVI genannt) ist am 31. Januar 1951 gegründet worden. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Ibach/Schwyz.

II. Zweck, Leitbild

2. Der TVI betätigt sich in der Leichtathletik und verwandten Sportarten. Die Förderung des Nachwuchses und des Breitensports steht im Vordergrund. Der Leistungssport wird im Rahmen der personellen und finanziellen Mittel und in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden gefördert. Die Ausübung des Sports wird als sinnvolle Freizeitgestaltung mit erzieherischem Charakter betrachtet.
Der TVI pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins und setzt sich nach aussen für den fairen Sportgedanken ein.
Der TVI stellt seine Tätigkeit in den Dienst der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit. Dabei bekennt er sich klar zum Leitbild "für fairen Sport" gemäss Ethik Charta von Swiss Olympic:
 - Gleichbehandlung für alle
 - Sport im Einklang mit der Gesellschaft und der Umwelt
 - Förderung der Selbst- und Mitverantwortung
 - Förderung statt Überforderung
 - Fairness und Umweltverantwortung
 - Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe
 - Kein Doping, keine Suchtmittel.
 - gegen jegliche Form von KorruptionDer TVI ist wirtschaftlich und rechtlich eigenständig sowie politisch unabhängig.

III. Mitgliedschaft

3. Der TVI kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Nachwuchs (Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren)
4. Aktivmitglied des TVI kann werden, wer gewillt ist, sich am Vereinsleben zu beteiligen und das 16. Altersjahr vollendet hat. Aktivmitglieder sind in allem dem Verein vorgelegten Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt und zahlen den vollen Aktivmitgliederbeitrag.
5. Der TVI kann Ehrenmitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder den Sport allgemein ernennen.
6. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TVI und unterstützen ihn durch jährliche Beiträge.
7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
8. Der Austritt aus dem TVI ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Pflicht, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.
9. Mitglieder können vom TVI ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigen oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Ausschlüsse können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Die Beteiligten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.
10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Ansprüche auf finanzielle Rückerstattung noch auf das Vereinsvermögen.
11. Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

12. Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren. Die Mitglieder sind selber dafür verantwortlich, sich gegen Unfall zu versichern. Der TVI kann bei Unfällen keine Haftung übernehmen.

IV. Mittel

13. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch ist und jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
14. Weitere Mittel des TVI werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.
15. Für die Verbindlichkeiten des TVI haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des TVI ist ausgeschlossen.

V. Organe

16. Die Organe des TVI sind:
 - Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revision
17. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des TVI und findet zu Beginn des neuen Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen, unter Beilage der Traktandenliste.
18. Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen.
19. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens acht Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen, wenn sie zur Abstimmung kommen sollen.
20. Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüssen und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.
21. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
22. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
23. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Art. 39).
Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
24. In die Zuständigkeit der GV fallen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung der Jahresberichte und Kenntnisnahme der Revisorenberichte
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Behandlung allfälliger Anträge

- Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und das Recht, diese jederzeit abuberufen
 - Auflösung des Vereins
25. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Sportchef
 - Materialverantwortlicher
 - Athletenvertreter
 - Maximal drei Beisitzern
- Der Vorstand kann zu den Sitzungen bei Bedarf weitere Personen für bestimmte Aufgaben beiziehen.
26. Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand ergänzt sich selbst, wenn während des Jahres ein Mitglied ausscheidet.
27. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
28. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
29. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vorsitzende gibt im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
30. Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte:
- a) Er bereitet die Generalversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie;
 - a) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
 - c) er vertritt den Verein nach aussen (unter Vorbehalt von Art. 31).
31. Dem Vorstand steht das Recht zu, einmalige Ausgaben im Rahmen des von der GV festgesetzten Betrages zu beschliessen.
In dringenden Fällen kann der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung, Beschlüsse fassen, die in die (entziehbaren) Befugnisse der Vereinsversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
32. Zur Planung und Durchführung von besonderen Anlässen kann der Vorstand ein Organisationskomitee einsetzen.
33. Als Revisoren amten zwei stimmberechtigte Mitglieder des TVI. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
34. Die Revisoren kontrollieren die Geschäfts- und Rechnungsführung des TVI und erstatten Bericht zuhanden der GV. Sie sind berechtigt, jederzeit in Bücher und Belege des Kassiers Einsicht zu nehmen.

VI. Information, Kommunikation

35. Der TVI unterhält eine Kommunikations-Plattform. Diese dient als aktuelles Kommunikationsorgan für die Vereinsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit.

VII. Schlussbestimmungen

36. Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
37. Die Auflösung des TVI kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Allfällig vorhandenes Vermögen und die Vereinsakten gehen zur Verwahrung an die Sport Union Schwyz.
Bildet sich innert 20 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen, so kann die Sport Union Schwyz über das Vermögen verfügen.
38. Die vorliegenden Statuten treten am 27. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Januar 2006.

Ibach, 27. Januar 2023

Turnverein Ibach

Der Präsident

Michael Pfyl

Die Aktuarin

Anja Schnüriger